

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau in der Sitzung am 25. Januar 2006 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 30 Jahre 980,00 Euro
 - b) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre 980,00 Euro
2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabbreite 980,00 Euro
3. Reihengrabstätten im Rasenfeld incl. Rasenschnitt (je Grabbreite)
 - a) Reihengrabstätte für 30 Jahre 1.470,- Euro
 - b) Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre für max. 2 Urnen 710,- Euro
4. Für die zusätzliche Beisetzung
 - a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte 230,00 Euro
 - b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte 230,00 Euro
5. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr 5,00 Euro
6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht für fünf Jahre je Grabbreite und Jahr 20,00 Euro
7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 und 5 bis 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 15,00 Euro |
| 2. | Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 15,00 Euro |
| 3. | Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 45,00 Euro |
| | b) eines liegenden Grabmals | 25,00 Euro |
| 4. | Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 30,00 Euro |
| 5. | Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabbeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material nach Aufwand. | |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|------------------------------|-------------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| | a) in einer Reihengrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 290,00 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 520,00 Euro |
| | b) in einer Wahlgrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 290,00 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 520,00 Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 250,00 Euro |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung wird die Gebühr nach Aufwand erhoben.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt
für alle Grabstätten je Jahr und Grabbreite 16,00 Euro

Diese Gebühr entfällt für Urnengrabstätten im Rasenfeld und

- Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.10.2006 verliehen wurde und
- Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.10.2006 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Februar 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Pinneberg vom 20. März 2006 (Az.: 82-5) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Haselau, den 11. Mai 2006

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau
- Der Kirchenvorstand -



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau wurde

- a) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 1. September bis 30. September 2006 am Kirchenbüro (Dorfstraße 18)
- b) nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung in den Uetersener Nachrichten (Ausgabe vom 29. August 2006)



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender